Az.: 10.24.12



Datum 08.01.2015 Nr.: RA-017/2015

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Jörg Vieweg (Fraktion SPD)

Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Auswirkungen gesetzlicher Mindestlohn

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ab dem 1. Januar 2015 gilt ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde.

Im Sozialausschuss am 4.12.2014 stellten Stadträte verschiedener Fraktionen mündliche Fragen zu den Auswirkungen innerhalb der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der geförderten Einrichtungen der Stadt Chemnitz.

Herr Rochold wünschte sich eine schriftliche Fragestellung. Stellvertretend für meine KollegInnen komme ich dieser Aufforderung sehr gerne nach und bitte Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

- Welche städtischen Tochtergesellschaften / Beteiligungen zahlen aufgrund tarifvertraglicher Regelungen entsprechend der gesetzlichen Übergangsfrist ab dem 01.01.2015 einen Stundenlohn von weniger als 8,50 €?
- 2. Wie viele Beschäftigte dieser Gesellschaften / Beteiligungen erhalten aufgrund des jeweiligen Tarifvertrages einen geringeren Stundenlohn als 8,50 €?
- 3. Welche Stundensätze für Arbeitsleistungen wurden bei der Förderung von Projekten und Institutionen, bei denen Arbeitsleistungen der jeweiligen Träger einfließen, bisher zugrunde gelegt?
- 4. Ist aufgrund des Inkrafttretens des gesetzlichen Mindestlohnes eine Anpassung städtischer Förderrichtlinien und ggf. eine Erhöhung der Planansätze im Haushalt vorgesehen?

Mit freundlichen Grüßen Jörg Vieweg	
Unterschrift (Fragesteller/in)	

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.